



Finanzamt Wolfenbüttel \* 38299 Wolfenbüttel

## Finanzamt Wolfenbüttel

Firma  
Carl Schumacher GmbH  
Postfach 18 46  
38288 Wolfenbüttel

Bearbeitet von  
Frau Korff

ZiNr.  
Infothek

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
51/201/02669

Durchwahl (05331) 803 -  
211

Wolfenbüttel  
14. Oktober 2025

### Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Carl Schumacher GmbH, 38302 Wolfenbüttel, Salzdahlumer Str. 128 Bauleistungen im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 51/201/02669 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE116883737 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 13. Oktober 2028.**



(Dienstsiegelabdruck)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude  
Jägerstraße 19  
38304 Wolfenbüttel

Telefon  
(05331) 803 - 0

Sprechzeiten  
Auskunftsbericht: Mo, Di, Do  
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Mo  
13:00 - 17:00 Uhr

Überweisung an Finanzamt Wolfenbüttel  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE36 2500 0000 0027 0015 04,  
BIC MARKDEF1250  
Nord/LB Wolfenbüttel, IBAN DE20 2505 0000 0009 8010 02,  
BIC NOLADE2HXXX

E-Mail: Poststelle@fa-wf.niedersachsen.de  
 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lsln.niedersachsen.de

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt Wolfenbüttel schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.